



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Juli 2015

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	237		
153 Umstufung von zwei Teilstücken der Kreisstraße K 5 auf dem Gebiet der Stadt Münster	237	156	11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
154 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	238		239
155 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	238	157	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	239		240

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

153 Umstufung von zwei Teilstücken der Kreisstraße K 5 auf dem Gebiet der Stadt Münster

Im Gebiet der Stadt Münster hat sich die Verkehrsbedeutung von zwei Teilstücken der Kreisstraße 5 geändert.

In diesem Zusammenhang stuft ich gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) die K 5 (Fritz-Stricker-Straße) zwischen

Netzknotten 4011 112 und Netzknotten 4011 111 zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) auf.

Gleichzeitig wird die K 5 (Dingbängerweg) zwischen

Netzknotten 4011 018 und Netzknotten 4011 020 zur Gemeindestraße abgestuft.

Die Baulast für beide Teilstücke liegt weiterhin bei der Stadt Münster.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2016** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Kreisstraßen hingegen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Diese Voraussetzung sind jeweils für die o.a. Teilstücke erfüllt, so dass die Auf- bzw. Abstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische

Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 30.06.2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 237-238

154 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0007312/0001.V
52-500-0007313/0001.V

48143 Münster, den 30.06.2015

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW mbH), Estern 41 in 48712 Gescher, hat für die Standorte Horst 6 in 46325 Borken (Bodenlager Brokamp) sowie Horst 7 in 46325 Borken (Bodenlager Wessler) zwei Anträge zur Errichtung und zum Betrieb jeweils einer Anlage zur Lagerung von Bodenaushub vorgelegt, welche unter die Ziffer 8.14.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen. In den beiden Bodenlagern sollen jeweils auf einer Fläche von ca. 1,2 ha bis zur 40.000 m³ Bodenmaterial gelagert werden.

Zweck der beiden Bodenlager ist die Lagerung und Bereitstellung von Böden, welche für die Rekultivierung der Deponie Borken-Hoxfeld eingesetzt werden können.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben der EGW mbH ist gemäß § 3c in Verbindung mit der Ziffer 8.9.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien insbeson-

dere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei den Vorprüfungen ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen dieser Vorprüfungen wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer weitergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 238

155 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0215875/0085.U

Münster, den 03.07.2015

Genehmigungsverfahren zur Änderung der Hauptkläranlage Münster

Die Stadt Münster, 48127 Münster, hat am 18.11.2014 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für eine wesentliche Änderung der Hauptkläranlage Münster durch den Bau und Betrieb einer VAwS-Anlage beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. den §§ 3e und 3d in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) und der Anlage 1 Ziffer 13.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185). Gemäß den §§ 3a, 3c und 3e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. König-Gravemeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 238-239

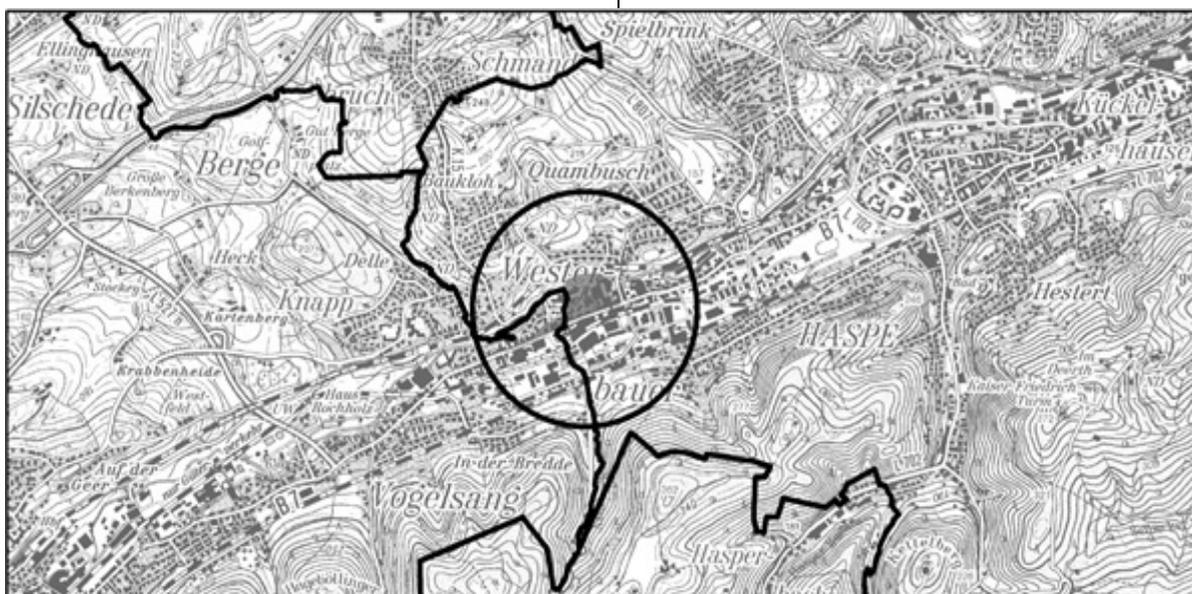
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Regionalverband Ruhr
15/11.ÄND_BOHA Essen, den 22.06.2015

Mit der geplanten 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen soll im Gebiet der Städte Hagen und Gevelsberg anstatt der Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in einer Größe von ca. 9,5 ha festgelegt werden.

Die Festlegung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf der ehemaligen Nutzung des Geländes als Produktionsstätte der Firma Brandt, die jedoch 2003 stillgelegt wurde. Die Stadt Hagen beabsichtigt, die Brachfläche der ehemaligen Brandt-Keksfabrik für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, eines Lebensmittel-Discounters, eines Drogeriefachmarktes und eines Fachmarktes für Tiernahrung sowie weiterer Nutzungen zu entwickeln. Dieses setzt die Festlegung als ASB voraus. Daneben wird aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und der daraus resultierenden Unschärfe ein nördlich des ehemaligen Brandt-Geländes liegender metallverarbeitender Betrieb und ein kleiner GIB nördlich der B 7 auf dem Gebiet der Stadt Gevelsberg, in dem sich Wohnnutzungen befinden, mit in den künftigen ASB einbezogen.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Für die 11. Regionalplanänderung wurde eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 19.06.2015 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, wird in der Zeit

vom 27.07.2015 bis einschließlich 27.09.2015

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 14:00 Uhr
- b) Stadt Hagen
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Historisches Rathaus
Rathausstraße 11
58095 Hagen
Gebäudeteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. D102
Montag und Donnerstag: 08.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 08.30 bis 15.45 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- c) Ennepe-Ruhr-Kreis
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Zimmer 309
Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 16:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 27.09.2015 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Hagen oder Schwelm Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 11. Änderung des Regionalplans können auch elek-

tronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 27.07.2015 bis zum 27.09.2015 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

gez. Geiß-Netthöfel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 239-240

157 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 12. Dezember 2014 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 4.254.711,79 €
- mit einem Eigenkapital von 51.854,47 €
- mit einem Verlustausgleich von 1.480.000,00 €,
- einem Investitionskostenzuschuss von 19.963,94 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR - Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.05.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR - Route der Industriekultur, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Be-

etriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.02.2015

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 338, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 18.06.2015


Karola Gels-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 240-241

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster